

Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Myriam Duc, GB): Auf städtischem Boden im Bahnhof Bern gesamtarbeitsvertraglich geregelte Arbeitsbedingungen!

Die Änderung des Arbeitsgesetzes ist vom Souverän am 27.11.2005 ganz knapp genehmigt worden. Im Rahmen der Abstimmungskampagne war von allen Seiten, inklusive den Verantwortlichen der SBB, die Wichtigkeit der Sicherung der Arbeitsbedingungen des betroffenen Verkaufspersonals betont worden, u.a. auch die Gewährleistung der Sonntagszuschläge von 50 Prozent für die Verkäuferinnen. Die SBB, bzw. SBB-Chef Benedikt Weibel hat sich in einer Medienmitteilung vom 27.11.05 dahingehend geäußert, dass er sich im engen Kontakt mit den Betreibern der Ladengeschäfte in den Bahnhöfen für eine sozialpartnerschaftliche Regelung der Mindestlöhne und Lohn- und Zeitzuschläge einsetzen will (<http://mct.sbb.ch/mct/medien.htm>).

Das gleiche erwarten die MotionärInnen von der Stadt. Denn im Bahnhofperimeter Bern sind neben den SBB-Liegenschaften auch Läden, die von der Stadt (Stadtbauten bzw. Liegenschaftsverwaltung) an Private vermietet werden. Daher soll sich die Stadt als sozialverantwortliche Eigentümerin und Vermieterin in ihrem Einflussgebiet ebenfalls für eine gesamtarbeitsvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen inkl. Sonntagszuschlägen für die Angestellten aller betroffenen Geschäfte einsetzen. Die Stadt soll sich als Vermieterin dafür einsetzen, dass ihre Mieterinnen zu einer sozialpartnerschaftlichen Regelung (insbesondere Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Lohn- und Zeitzuschläge) Hand bieten. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Angestellten im Bahnhof Bern, ungeachtet, ob sie auf SBB- oder Stadtboden arbeiten, faire Arbeitsbedingungen erhalten.

Der Gemeinderat wird beauftragt, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit in den Läden in der Bahnhofsunterführung Bern auf Stadtboden künftig nur noch Miet-Verträge an Betriebe vergeben werden, welche bei ihren Angestellten sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Regelungen anwenden, welche unter anderem Mindestlöhne und Lohn- und Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit von mindestens 50% gewährleisten.

Sofern die Motion in die Kompetenz des Gemeinderats fällt, kommt ihr der Status einer Richtlinie zu.

Bern, 1. Dezember 2005

Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Myriam Duc, GB), Franziska Schnyder, Anne Wegmüller, Hasim Sancar, Catherine Weber, Simon Röthlisberger, Urs Frieden, Martina Dvoracek, Karin Gasser

Antwort des Gemeinderats

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Neuengass-Unterführung und aufgrund eines früheren Vorstosses im Stadtrat wurde im Jahr 2001 erstmals die Einhaltung von gesetzlichen, gesamtarbeitsvertraglichen oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen in den Betrieben im

Bahnhof, die durch die Stadt Bern vermietet werden, geregelt. In Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern mehrerer Arbeitnehmerverbände wurde ein Anhang zum Mietvertrag für die Lokale in der Neuengass- und Christoffelunterführung des Bahnhofs Bern ausgearbeitet. Dieser Anhang enthielt unter dem Titel "Arbeitsrechtliche Standards für Mietverträge der Stadt Bern betreffend die Geschäftslokale in den Bahnhofunterführungen" die nachstehenden Verpflichtungen:

1. Die Mieterschaft verpflichtet sich, für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den gemieteten Räumlichkeiten mehr als 8 Stunden pro Woche tätig sind, die normativen Bestimmungen des branchenüblichen oder betriebsüblichen Gesamtarbeitsvertrags vollumfänglich und vorbehaltlos zum integrierenden Bestandteil der jeweiligen Einzelarbeitsverträge zu erklären.
2. Die Mieterschaft verpflichtet sich weiter, der Vermieterin ein Einsichtsrecht in die jeweiligen Arbeitsverträge zu gewähren, ausgenommen Kaderverträge.
3. Allfällige Optionsrechte können nicht ausgeübt werden, wenn die Mieterschaft genannte Vertragsbedingungen nicht eingehalten hat.

Seit der Sanierung der Neuengass-Unterführung wird dieser Anhang den neuen Mietverträgen in den Unterführungen als integrierender Bestandteil beigelegt und mitunterzeichnet.

Nach der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. November 2005 über die Revision des Arbeitsgesetzes hat der Vorstand der Mietervereinigung Bahnhof Bern beschlossen, eine Vereinbarung ausarbeiten zu lassen, wie sie bereits für die Shop-Ville RailCity Zürich besteht. Die für die Zürcher Bahnhofläden geltende Vereinbarung regelt die Mindestlöhne sowie die Lohn- und Zeitzuschläge für das Personal während dem Abend- und dem Sonntagsverkauf. Die Mieterinnen und Mieter der Bahnhofläden in Bern wurden in der Zwischenzeit an einer Generalversammlung der Mietervereinigung Bahnhof Bern über die Absicht des Vorstands informiert.

Der Mietervereinigung Bahnhof Bern gehören alle Mieterinnen und Mieter im Bahnhof Bern an, da die Mitgliedschaft in dieser Vereinigung für die Mieterschaft im Bahnhof Bern obligatorisch ist. Diese Zwangsmitgliedschaft gilt sowohl für Betriebe im städtischen Teil wie auch im SBB-Areal. Ebenfalls Mitglied sind die Grundeigentümerinnen SBB und Stadt Bern.

Das mit der Motion formulierte Anliegen kann auf dem oben skizzierten Weg realisiert werden. Aus Kompetenzgründen muss der Gemeinderat jedoch die Motion ablehnen: Die Zuständigkeit für die Vermietung und Bewirtschaftung des städtischen Teils der Bahnhofunterführungen liegt gemäss Reglement vom 5. Juni 1996 über die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern (Fondsreglement; SSSB 854.1.) bei der Liegenschaftsverwaltung. Der Gemeinderat ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 24. Mai 2006

Der Gemeinderat